

Verein zur Förderung der gerontologischen Fortbildung

Vereins-Statuten

Art. 1 Rechtsform Sitz

Der **Verein zur Förderung der gerontologischen Fortbildung** nachstehend **GeroFo** genannt, ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ZGB. Sitz des Vereins ist in Brig.

Art. 2 Zweck

Der Verein GeroFo hat den Zweck, die Vermittlung gerontologischer Grundlagen und Fortbildungen im Oberwallis zu fördern. Dieser Zweck soll durch die Koordination, Planung, Finanzierung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen erreicht werden. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

Art. 3 Mitglieder

Der Verein GeroFo rekrutiert seine Mitglieder aus, am Thema interessierten

- Personen (als Einzelmitglieder)
- Vereinen, Institutionen und Unternehmen (als Kollektivmitglieder).

Art. 4 Aufnahme

Um Mitglied zu werden, ist eine schriftliche Beitrittserklärung z.H. des Vorstandes abzugeben, welcher über die Aufnahme befindet. Der Rekurs an die GV bleibt vorbehalten.

Art. 5 Kündigung / Ausschluss

Die Mitglieder können aus dem Verein nur auf Ende eines Vereinsjahrs nach schriftlicher Kündigung austreten.

Der Vorstand kann Ausschlüsse unter folgenden Voraussetzungen verfügen:

- Bei Zuwiderhandlungen gegenüber den Vereinsinteressen
- Bei Nichtbezahlung von Beiträgen

Gegen Ausschlüsse kann an der GV Rekurs ergriffen werden.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Einzel- und Kollektivmitglied hat eine Stimme.

Art. 8 Einladung zur GV

Grundsätzlich findet einmal im Jahr eine GV statt. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

Es kann auch eine ausserordentliche GV einberufen werden unter folgenden Voraussetzungen:

- Beschluss des Vorstandes
- Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder

Die Einladung zur GV hat 10 Tage im Voraus schriftlich mit Traktandenliste zu erfolgen. Vorschläge zur Behandlung von Sachgeschäften, welche nicht auf der Traktandenliste sind, müssen 3 Tage Vor der GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die GV ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Art. 9 Kompetenzen der GV

Die folgenden Sachgeschäfte liegen in der Kompetenz der GV:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Mitsprache in Fragen, welche den Zweck und die Aktivitäten des Vereins
- GeroFo betreffen
- Genehmigung bzw. Abänderung der Statuten
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit Ausschlüssen oder Nichtaufnahme
- von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins GeroFo

Genehmigung oder Revision der Statuten und die Auflösung des GeroFo erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen, die für 2 Jahre gewählt sind. Sie sind wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder haben durch die Tätigkeit, bzw. Erfahrung einen starken Bezug zur Altersarbeit.

Der Vorstand konstituiert sich selber, d.h. bestimmt die AktuarIn, die KassierIn, die Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit und der Ausbildungsaktivitäten.

Art.11 Aufgaben / Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der GV, sowie die Ziele und Aufgaben des Vereins erreicht werden. Er ist verantwortlich für ein Gesamtkonzept/eine Strategie, welche der Verein GeroFo erreichen soll. Er kann die Umsetzung der Ziele, der Geschäfte an einzelne Personen oder an Projektgruppen delegieren.

Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden dabei im Einzelfall geregelt:

- Erteilung von Mandaten
- Erstellung von Pflichtenheften (Einzelpersonen oder Projekt- bzw. Arbeitsgruppen)

Der Vorstand ist verantwortlich, dass die Finanzierung der Aufträge gesichert ist und führt die Kontrolle über die Abrechnungen.

Er behandelt sämtliche Aufgaben, welche gemäss den vorliegenden Statuten nicht der GV vorbehalten sind.

Art. 12 Revisoren

Das Kontrollorgan setzt sich aus zwei RevisorenInnen und einem StellvertreterIn zusammen, welche von der GV auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Der Revisorenbericht ist schriftlich der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 13 Finanzen

Der Verein GeroFo finanziert sich aus folgenden Quellen:

- Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen und anderen Quellen, die ausschliesslich für die
- Fortbildungsveranstaltungen benutzt werden. (s. Artikel. 2: Zweck des Vereins)

Nur das Vereinsvermögen haftet gegenüber Dritten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des GeroFo entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Unterschrift

Der/die PräsidentIn, in dessen Vertretung der/die VizepäsidentIn, führen Einzelunterschrift.

Der/die KassierIn führt Einzelunterschrift im Rahmen der vom Vorstand übertragenen Kompetenzen.

Art. 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins GeroFo gehen die Vermögens- und Sachwerte an einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung, welcher die Mittel für Ausbildungsaktivitäten der Gerontologie einsetzen muss.

**Statutenrevision anlässlich der Generalversammlung vom 04.03.2013,
genehmigt von den anwesenden Vereins-Mitgliedern.**

Brig, den 04. März 2013

Für den Vorstand

Der Präsident Ulrich Prior

